

XXXXXX XXXXXX
XXXXX Str. xxx
XXXXXX XXXXXX

Aktenzeichen: xxx-xxxxxxx-xxxxx

xxxxxx xxxxx |xxxxx Str.xxx | D-xxxxx xxxxxxx

Landratsamt xxxxxxxx
xxxxxxxxstr. x
xxxxxxxx xxxxxxxxxx

xxxxx, xx.xx.20xx

Aktenzeichen: xxx-xxxxxxxx-xxxxx

Sehr geehrte Fahrerlaubnisbehörde,

der Bescheid vom 28.11.2018, in dem die Fahrerlaubnisbehörde auch nicht ansatzweise den Regelungen in der FeV gefolgt ist, trägt den Besonderheiten des Einzelfalls ersichtlich nicht Rechnung. Es wurde ein Gerichtsurteil (14 L 2650/18) falsch interpretiert und als Begründung für die Ablehnung meines Antrags herangezogen.

In Ihrem genannten Gerichtsurteil steht weiter:

Zwingende Voraussetzung für die Wiedererlangung der Kraftfahreignung ist zumindest der Nachweis, dass die Leistungsfähigkeit des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß Ziffer 9.6.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung nicht unter das erforderliche Maß beeinträchtigt ist. Dies wäre unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens und einer Überprüfung der psychophysischen Leistungsfähigkeit nachzuweisen, wobei die Frage zu beantworten ist, ob die Kraftfahreignung trotz der bekannten Erkrankung und der damit in Verbindung stehenden Dauermedikation gegeben ist.

vgl. Merkblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, „Drogen als Medikament – Hinweise für die Beurteilung der Fahreignung“, November 2015.

Hieraus wird ersichtlich das Ihre Begründung aus dem Kontext genommen wurde und eine Dauerbehandlung mit Arzneimitteln nicht grundsätzlich die Fahreignung ausschließt, insbesondere nicht ohne eine Begutachtung.

Vor dem Hintergrund meiner ärztlich verordneten Dauerbehandlung mit THC-haltigen Arzneimitteln hat die Fahrerlaubnisbehörde mit Blick auf die Regelungen in § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV i.V.m. Vorbemerkung 3 sowie Nr. 9.6.2 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV keine tragfähigen Feststellungen dazu getroffen, ob eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen unter das erforderliche Maß gegeben ist.

Es ist nicht hinnehmbar das sich die Fahrerlaubnisbehörde der Sachaufklärung beharrlich verweigert.

Zur Kenntnis genommen:

xxxx xxxxxxxx

xxxxxxx, xx.xx.20xx

Datum

Unterschrift/ Stempel